



Per E-Mail!

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7662
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen
4479E20-0031
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Horst Hund

Telefon / Fax
06131 16-4920
06131 16-4887

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 10.12.2020

TOP 13

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT "Umsetzung der Abstand- und Hygieneregeln in den Arbeitsstätten der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten in Zeiten von Corona" - Vorlage 17/7352

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

1/10

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

„Die Fraktion der CDU hat dargelegt, aufgrund der baulichen Gegebenheiten und räumlichen Enge in den Justizvollzugseinrichtungen sei es eine Herausforderung, die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Der Bitte darzustellen, wie die Corona-Schutzmaßnahmen in den Arbeitsstätten im Justizvollzug umgesetzt und deren Einhaltung kontrolliert und durchgesetzt werden, komme ich gerne nach.

Zunächst ist anzumerken, dass die Anordnungen einzelner Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos grundsätzlich in die Zuständigkeit der Behördenleitungen vor Ort fallen. Nur so ist sichergestellt, dass die Maßnahmen passgenau den Bedarf erfassen, der für die jeweilige Einrichtung mit ihren spezifischen Besonderheiten besteht. Dabei ist auch die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe zu prüfen.

Lediglich übergeordnete und unabhängig von der jeweiligen baulichen, räumlichen oder organisatorischen Situation zu treffende Regelungen in Bezug auf Corona wurden bzw. werden von der Aufsichtsbehörde erlassen. Dies gilt beispielsweise für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Insoweit hat die Aufsichtsbehörde bereits mit Schreiben vom 22. April 2020 vorgegeben, dass in Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Hingegen wurde eine generelle Maskenpflicht für alle Bereiche des Justizvollzugs – oder auf Ihre Fragestellung bezogen - alle Bereiche der Arbeitsbetriebe bewusst nicht ausgesprochen, weil sich die Verhältnisse in den Betrieben deutlich unterscheiden.

Die Fachabteilung des Ministeriums der Justiz hat die Justizvollzugseinrichtungen anlässlich des vorliegenden Antrags um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis haben sie der Aufsichtsbehörde übereinstimmend zurückgemeldet, dass die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in den vorhandenen Arbeitsbetrieben erfolge, durchgesetzt und kontrolliert werden könne.



Grundsätzlich kann nach den eingegangenen Rückmeldungen auch davon ausgegangen werden, dass Gefangene erst zur Arbeit eingesetzt werden, soweit sie bereits 14 Tage im Justizvollzug verbracht haben und daher aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen bzw. Symptommfreiheit sicher davon ausgegangen werden kann, dass sie nach den bekannten Informationen kein Ansteckungsrisiko für andere darstellen.

Zu den Rückmeldungen im Einzelnen:

- Die Jugendstrafanstalt Wittlich hat insoweit folgendes mitgeteilt: Die Arbeitsbetriebe hätten auch während der Corona-Pandemie fast unbeschränkt weitergearbeitet. Die dort eingesetzten Gefangenen seien virusfrei und würden frühestens nach erfolgter 14-tägiger Isolation und Freigabe durch den Anstaltsarzt zur Arbeit eingeteilt. In den Betrieben werde auf die Wahrung des Mindestabstands geachtet. Möglichkeiten zur Handdesinfektion seien ausreichend vorhanden. Die im Betrieb eingesetzten Bediensteten würden bei Unterschreitung des Mindestabstands einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit überwache die Einhaltung der Hygienestandards in Bezug auf Corona. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen seien nicht aufgetreten.
- Die JSA Schifferstadt hat berichtet, generell befänden sich alle neu inhaftierten Gefangenen zunächst 14 Tage in Quarantäne. Die Arbeitsbetriebe hätten während der Corona Pandemie weiter betrieben werden können. Alle Bediensteten - auch die der Arbeitsbetriebe - wären seit Beginn der Pandemieauflagen auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen worden. In unregelmäßigen Abständen werde immer wieder daran erinnert und auf die steigenden Infektionszahlen und die damit verbundenen höheren Ansteckungsrisiken hingewiesen. In allen Bereichen der Anstalt sei auf die Wahrung des Mindestabstands zu achten und, soweit nicht möglich, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Materialien zur Desinfektion der Hände bzw.

der Flächen wären ausreichend vorhanden.

- Die JVA Diez hat mitgeteilt, zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen in den Arbeitsstätten sei die derzeitige Beschäftigung in den Arbeitsstätten reduziert worden, soweit dies nach den jeweiligen Gegebenheiten erforderlich gewesen sei. Darüber hinaus sei anlässlich der 1. Welle im Frühjahr in systemrelevanten Betrieben der Anstalt wie Küche, Wäscherei, Kammer und Druckerei zur Aufrechterhaltung eines gegebenenfalls erforderlichen Notbetriebes die Beschäftigung der Gefangenen und die Einteilung des Personals als sogenannte Kohortenbildung organisiert worden. Infolge der inzwischen gestiegenen Infektionszahlen sei dies nun wieder der Fall. Im Bereich der Küche würden die beschäftigten Gefangenen und Bediensteten ständig Mund-Nasen-Schutz tragen. Ansonsten gelte in den Arbeitsbetrieben sowie in der gesamten Anstalt die Regel, dass bei Unterschreitung eines Abstands von 1,5 m Mund-Nasen-Schutz durch die Bediensteten zu tragen sei. Zur Vermeidung von Infektionen durch anstaltsfremde Personen würden diese vor Betreten der Anstalt mittels eines Fragebogens befragt, zusätzlich werde eine Temperaturmessung durchgeführt. Dies gelte insbesondere auch für den Lieferverkehr zu den Betrieben. Desinfektionsmittel stünden ausreichend zur Verfügung. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen habe es bisher nicht gegeben.
- Die JVA Frankenthal hat berichtet, Betriebsschließungen seien nicht erforderlich gewesen. Alle zur Arbeit eingesetzten Gefangenen würden als virusfrei gelten. Die Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe wären seit Beginn der Pandemie den einzelnen Hafthäusern zugeordnet. So würden ausschließlich Gefangene desselben Hafthauses in je einem Betrieb zusammenarbeiten. Darüber hinaus wären die Küchengefangenen alle auf einer Abteilung untergebracht. In den Betrieben selbst werde verstärkt auf Hygiene und Desinfektion geachtet. In den Unternehmerbetrieben wären den Gefangenen feste Arbeitsplätze zugewiesen. Die Bediensteten müssten bei jedem unmittelbaren Gefangenenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Darüber hinaus sind sie



dazu angehalten, den Mindestabstand soweit möglich einzuhalten. Die Betriebsräume würden regelmäßig stoßgelüftet, überwiegend sogar dauerhaft durch geöffnete Fenster belüftet. Die Gefangenen würden generell durch die Anstaltsärztin und durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinsichtlich der Alltagshygiene sensibilisiert. Entsprechende Hinweise seien in allen Betriebsräumen angebracht und liefen über den Tag verteilt mehrmals auf dem Infokanal im Fernsehen. Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften werde regelmäßig durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit kontrolliert. Hinweise auf Verstöße lägen nicht vor. Probleme bei der Durchsetzung seien nicht aufgetreten.

- Die JVA Koblenz hat wie folgt Stellung genommen: In der Arbeitshalle, in der ausschließlich für Unternehmerbetriebe gearbeitet werde, könnten die erforderlichen Abstandsregelungen eingehalten werden. Möglichkeiten zur Handdesinfektion wären ausreichend vorhanden. Eine Bildung von Kohorten in den Wirtschaftsbetrieben sei aufgrund der geringen Größe nicht sinnvoll gewesen. Die Zuweisung eines Arbeitsplatzes erfolge erst, nachdem die Gefangenen die Isolierstation verlassen konnten und im Normalvollzug untergebracht seien. Beim Verlassen des Haftraumes hätten die Gefangenen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gelte auch bei der Arbeit vor Ort, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden könne. Soweit möglich, erfolge eine regelmäßige Stoßlüftung. Die Bediensteten würden bei Verlassen ihres Dienstzimmers innerhalb der Gebäude einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen habe es bisher nicht gegeben.
- Die JVA Ludwigshafen hat mitgeteilt, die Anzahl der Arbeitsplätze in den Werkbetrieben sei aus Infektionsschutzgründen reduziert worden. Bei der Festlegung der zulässigen Zahl der Arbeitsplätze werde neben der Einhaltung des Mindestabstandes auch die Größe und die Belüftungsmöglichkeit der jeweiligen Räumlichkeiten beachtet. Möglichkeiten zur Handdesinfektion



seien ausreichend vorhanden. Nach Beendigung der Arbeit würden Sitzmöbel, Tische, Arbeitsmittel usw. mit Seifenlauge gereinigt bzw. desinfiziert. Der Einsatz zur Arbeit erfolge zudem nur für Gefangene, die keine verdächtigen Krankheitssymptome aufwiesen. Ebenso werde darauf geachtet, dass die Gefangenen die üblichen Hygieneregeln einhielten. Die Werkbediensteten würden bei Unterschreitung des Mindestabstands eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Bedarf zusätzlich Schutzhandschuhe tragen. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen seien bis dato nicht aufgetreten.

- Die JVA Rohrbach hat berichtet, in sämtlichen Arbeitsbereichen sei die Anzahl eingerichteter Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Mindestabstände von 1,5 bis 2 Metern entsprechend begrenzt worden. In den Wirtschaftsbetrieben, welche die Versorgung der JVA sicherstellen, beispielsweise der Küche, seien die beschäftigten Gefangenen in Kohorten zur Arbeit eingeteilt, die im 14-tägigen Turnus im Einsatz kämen und keinen unmittelbaren Kontakt zueinander hätten. Man habe die beschäftigten Gefangenen über die erforderliche Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen belehrt. Dies habe auch die Einhaltung der Mindestabstände durch Begrenzung der Personenanzahl in Aufenthaltsräumen, beispielsweise den Sozialräumen, umfasst. Die mit der Beaufsichtigung der beschäftigten Gefangenen betrauten Bediensteten würden bei Verlassen der Beamtenbüros eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sämtliche Zulieferer würden bei Ankunft in der JVA Rohrbach hinsichtlich Symptomen, etwaigem Kontakt zu Coronainfizierten, Aufenthalt in Risikogebieten befragt. Darüber hinaus werde mit einem Infrarotthermometer auf erhöhte Temperatur gemessen. Soweit ein Parameter erfüllt sei, werde kein Einlass in die JVA gewährt. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen Gefangenen und Zulieferern finde nicht statt. Es werde in ausreichender Weise Desinfektionsmittel bereitgestellt sowie auf die Einhaltung der AHA-Regeln hingewirkt. Die Einhaltung der vorgenannten Arbeitsschutzstandards werde durch die zuständigen Werkbediensteten den Werkdienst-

leiter, die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Leiterin der Arbeitsverwaltung kontrolliert.

- Die JVA Trier hat mitgeteilt, in den Unternehmerbetrieben werde seit dem 27. April 2020 wieder gearbeitet. Aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen könnten die Betriebe auch aktuell weiter offenbleiben. Die Zahl der beschäftigten Gefangenen sei dort auf 10 begrenzt, um die erforderlichen Abstandsregelungen einhalten zu können. Im Übrigen würden die coronabedingten Hygieneanweisungen gelten. Die Zuteilung zur Arbeit erfolge erst, nachdem die 14-tägige Zugangsquarantäne absolviert und der Anstaltsarzt die Freigabe erteilt habe. Beim Verlassen des Hafthauses hätten die Gefangenen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gelte auf dem Weg zum Arbeitsplatz und zurück und sofern vor Ort kurzfristig der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden könne. Gefangene rückten nur zur Arbeit aus, wenn sie keine entsprechenden Symptome aufwiesen. Sie würden sich vor und nach der Arbeit, in der Pause bzw. je nach Verschmutzungsgrad bzw. Anlass während der Arbeit die Hände waschen. Die genutzten Arbeitsplätze und Geräte bzw. Werkzeuge würden vor und nach der Arbeit gereinigt und desinfiziert werden. Gefangene hätten keine Lieferantenkontakte. Es würde regelmäßig gelüftet. In Kammer und Küche gelte die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes auch am Arbeitsplatz selbst. Auch dort würden die Hygiene- und Abstandsregeln beachtet. Es würde regelmäßig gelüftet. Auch diese Gefangenen hätten die 14-tägige Zugangsquarantäne hinter sich, die Freigabe vom Arzt und wiesen bei Ausrücken zur Arbeit keine entsprechenden Symptome auf. Die Bediensteten wären auf Fluren und in den Treppenhäusern, sowie bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen wären bisher nicht aufgetreten.



- Die JVA Wittlich hat mitgeteilt, die Werkbetriebe hätten auch während der Corona-Pandemie durchgehend weitergearbeitet. Die dort eingesetzten Gefangenen wären als virusfrei eingestuft und würden frühestens nach erfolgter 14-tägiger Kohorten-Unterbringung und Freigabe durch den Anstaltsarzt zur Arbeit eingeteilt. In den Betrieben werde auf die Wahrung des Mindestabstands geachtet. Möglichkeiten zur Handdesinfektion sowie zur persönlichen Hygiene seien ausreichend vorhanden. In der Küche, der Wäscherei und der Bäckerei würden die Gefangenen in Kohorten arbeiten und in diesen Kohorten in gesonderten Abteilungen untergebracht. Die Betriebsbediensteten würden bei Verlassen des Beamtenbüros eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Einhaltung der Hygienestandards in Bezug auf Corona würden neben den Betriebsleitern durch den Werkdienstleiter sowie den Leiter der Arbeitsverwaltung und die Leiterin der Wirtschaftsverwaltung überwacht. Probleme bei der Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen seien bisher nicht aufgetreten.
- Die JVA Zweibrücken hat mitgeteilt, dass seit der Pandemie nur Gefangene aus einer Abteilung in einem Betrieb arbeiteten. Dass Gefangene mehrerer Abteilungen in einem Betrieb arbeiten, käme grundsätzlich nicht vor. Auch andere Maßnahmen - wie beispielsweise Sport, Hofstunde, Behandlungsmaßnahmen und Gottesdienste - fänden ausschließlich abteilungsweise und nicht abteilungsübergreifend statt. Eine Abteilung sei somit in etwa eine große „Wohngemeinschaft“. Man gehe daher davon aus, dass sich ein eventuelles Infektionsgeschehen gegebenenfalls nur innerhalb einer Abteilung abspielen würde. Alle arbeitenden Gefangenen seien mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit Corona-infiziert, da sie sich länger als 14 Tage in der JVA Zweibrücken befänden. Gelockerte Gefangene hätten eine entsprechende 14-tägige Kontaktbeschränkung absolviert. Innerhalb des Betriebes arbeiteten die Gefangenen soweit möglich 1,50 Meter voneinander getrennt. Könne der Mindestabstand zwischen Bediensteten und Gefangenen nicht eingehalten werden, trage der Bedienstete einen Mund-Nasen-Schutz. Die Betriebe seien gehalten, regelmäßig zu lüften. Die Maßnahmen seien von den Betriebsleitern

und deren Vorgesetzten unter Beiziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit organisiert worden und würden auch durch sie überwacht. Regelverstöße seien bislang nicht gemeldet worden.

- Ergänzend hat auch die Justizvollzugsschule Wittlich zu den dort eingesetzten Gefangenen berichtet, dass durchschnittlich 2 Gefangene als Hausarbeiter und zwei Gefangene als Hilfskräfte in der Mensa tätig wären. Die Gefangenen seien mit Mund-Nasen-Masken ausgestattet und über die Corona-Schutz-Verhaltensregeln in der JVS informiert. Die Arbeitsbedingungen für die Gefangenen seien so gestaltet, dass die notwendigen Abstände bei der Arbeit grundsätzlich eingehalten werden könnten. Soweit dies nicht möglich sei, werde darauf geachtet, dass die Gefangenen ihren Mund- Nasen-Schutz trügen. Ebenso werde darauf geachtet, dass die Gefangenen die üblichen Hygieneregeln einhielten. Probleme bei der Durchsetzung der Verhaltensregeln wären bisher nicht aufgetreten.

Zu Ihrer weiteren Frage, wie viele Corona-Infektionen es in den einzelnen rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten aktuell gibt bzw. seit Ausbruch der Corona-Pandemie insgesamt gab, kann ich folgendes mitteilen:

Am Abend des 26. November 2020 war erstmals ein Infektionsfall im Justizvollzug Rheinland-Pfalz zu verzeichnen.

Der infizierte Gefangene, der sich im Rahmen eines Langzeitausgangs bei seiner Partnerin angesteckt hatte, befindet sich im offenen Vollzug der JVA Diez.

Der zweite Fall wurde am 1. Dezember 2020 festgestellt. Bei dieser Person handelt es sich um einen Arrestanten der Jugendarrestanstalt Worms, bei dem zunächst ein Schnelltest positiv ausfiel. Aufgrund der kurzen Arrestzeit war die Person nach den hier vorliegenden Informationen bereits vor Vorliegen des Ergebnisses eines daraufhin veranlassten PCR-Tests – ebenfalls mit positivem Ergebnis - bereits am 2. Dezember 2020 wieder zu entlassen.

Die zuständigen Gesundheitsämter waren in beiden Fällen eingebunden.

Erwähnenswert erscheint mir, dass wir erst jetzt, Ende November bzw. Anfang Dezember 2020, mithin erst viele Monate nach Beginn der Pandemie, Corona-Infektionen innerhalb unserer Justizvollzugseinrichtungen aufzuweisen haben. Dies zeigt, wie aufmerksam und sorgfältig das Personal unserer Justizvollzugseinrichtungen in dieser Krise handelt, aber auch wie passgenau die vor Ort festgelegten Maßnahmen greifen. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, mich für das besondere Engagement und gute Augenmaß der rheinland-pfälzischen Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu bedanken.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin